

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZAKB Energie und Dienstleistungs GmbH

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die mit unseren Kunden geschlossenen Verträge. Wir haben uns dabei um ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Interessen bemüht.

II. Abwehrklausel

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden können wir nicht anerkennen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

III. Angebot

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten bzw. Abnahmemöglichkeiten unverbindlich und freibleibend. Aufträge werden erst durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Diese kann auch durch den Lieferschein oder die Rechnung ersetzt werden.
2. An uns gerichtete Angebote sind bindend. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Leistung oder durch Übersenden einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
3. Durch die Annahme der Lieferung bzw. Leistung erkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen an. Nachgewiesene Irrtümer wie Schreib-, Druck- oder Rechenfehler verpflichten uns selbst dann nicht zur Ausführung des Auftrages, wenn sie dem Kunden unbekannt sind. Einer besonderen Anfechtung bedarf es nicht.
4. Wir behalten uns vor, zur Abwicklung der Aufträge personenbezogene Daten zu speichern.
5. Müssen zur Vertragserfüllung behördliche oder sonstige Erlaubnisse eingeholt werden, gehört dies zu den Aufgaben des Kunden.

IV. Leistungsumfang und -zeitpunkt

1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung bzw. das Angebot maßgebend. Wir sind bemüht, die in der Auftragsbestätigung angegebene Zeit für die Leistung einzuhalten. Liefer- und Abnahmefristen sind jedoch in jedem Fall unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Abnahme durch unsere Verwerter. Auf etwaige Verzögerungen werden wir hinweisen. Wird der angegebene Zeitpunkt um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, falls wir nachweisen, dass uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist. Der Rücktritt ist dem Kunden nicht möglich, wenn wir nachweisen, dass die Verzögerung nicht von uns verschuldet ist. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung oder infolge behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Die Vertragserfüllung erfolgt, sobald das Hindernis beseitigt ist.
2. Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verhindert, die der Kunde zu vertreten hat, haben wir das Recht, nach einer fruchtlosen Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso haben wir das Recht zur Leistungsverweigerung, falls die bestellte Ware nicht mehr lieferbar ist. Hierüber werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.
3. Bei Annahmeverzug haben wir das Recht, sämtliche damit verbundenen Kosten für vergebliche Vorbereitungsarbeit, Anlieferung, Lagerung usw. zu verlangen.
4. Bei Wegfall von Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten sind wir nicht verpflichtet, uns um andere Verwertungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten zu erschließen.

V. Gefahrübergang, Verkehrssicherungspflicht

1. Transporte erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Bei Verkäufen geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn die Ware unser jeweiliges Betriebsgelände verlässt.
2. Erfolgen unsere Leistungen dadurch, dass auf einem Grundstück, zu dem der Auftraggeber die Verkehrssicherungspflicht trägt oder auf dem öffentlichen Verkehrsraum in der Nähe des Grundstückes des Auftraggebers Container oder ähnliche Transportgefäße aufgestellt werden, trägt der Auftraggeber die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere die Pflicht derartige Gefäße zu beleuchten, mit Warnhinweisen für andere Verkehrsteilnehmer zu versehen etc., wenn sich nicht unsere Mitarbeiter, Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen in der Nähe dieser Transportgefäße aufhalten. Dies gilt insbesondere für die Absicherung während der Dunkelheit.

VI. Leistungsvorbehalt, Schadensersatz

1. Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungseinstellungen oder Zahlungsrückständen, bei Insolvenz- und Vergleichsanträgen und bei Bekanntwerden von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder nur nach Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern bzw. tätig zu werden.

2. Wird die Vorauszahlung durch den Kunden verweigert, steht uns das Recht zum Vertragsrücktritt und der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung zu.

3. Für den Fall des Rücktritts haben wir das Recht, 20 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Uns und dem Kunden ist es unbenommen, einen höheren oder niedrigeren konkreten Schaden nachzuweisen, der dann anstelle des pauschalierten Schadens tritt.

VII. Preise und Zahlung, Zahlungsverzug

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Es gilt die bei Auftragsausführung aktuelle Preisliste. Die Preise sind freibleibend. Wir behalten uns vor, bei Preisänderungen der Verwerter oder von für den Transport beauftragten Dritten, die Preise entsprechend anzupassen.
2. Grundlage für die Festsetzung der Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ist, soweit keine Stückpreise oder Pauschalen verrechnet werden, die Ermittlung des Gesamtgewichtes der jeweiligen Abfälle unter Verwendung einer geeichten Waage. Bei Ausfall der Waage sind wir berechtigt, auf der Grundlage der Abschätzung des Volumens, die Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten pro Kubikmeter in Rechnung zu stellen.
3. Bei erstmaliger Leistung für Neukunden gilt die Barzahlung als Zahlungsweg. Ebenso sind Einzelanlieferungen unter 150,- € netto sofort bar fällig.
4. Sofern unsere Leistungen nicht durch Barzahlung bei der Anlieferung vergütet werden, erteilt der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung.
5. Es gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei uns maßgebend. Abweichende Zahlungsbedingungen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden.
6. Wir sind berechtigt, bei Zahlungseinstellung, Vergleich oder Insolvenz des Auftraggebers, die gesamte Forderung einschließlich etwaiger Forderungen aus früherer Leistung sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn nach der Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers Umstände auftreten, die die Kreditwürdigkeit desselben in Frage stellen (Wechselproteste, schleppende Zahlungsweise, schlechte Auskünfte etc.).

VIII. Haftung für Mängel der Leistung

1. Unsere Lieferung ist nach Erhalt sofort auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Im kaufmännischen Verkehr sind uns Rügen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, ansonsten gilt die Lieferung als einwandfrei abgenommen.
2. Sollte unsere Leistung mangelhaft sein, so werden wir kostenfrei für den Auftraggeber nachliefern bzw. nachbessern. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber zunächst nicht zu. Sollte allerdings auch ein zweiter Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuch fehlschlagen und der Nachweis eines fortbestehenden Mangels geführt werden, hat der Auftraggeber das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, falls wir nachweisen, dass uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist.
3. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab der Übergabe bzw. ab dem Tag, an dem Annahmeverzug eintritt.

IX. Anlieferung, Deklaration, Rücknahmeverpflichtung

1. Im Falle der Anlieferung durch den Auftraggeber gehen die Abfälle mit der Übernahme in unser Eigentum über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns auch gegenüber Ansprüchen Dritter auf die übereigneten Ansprüche freizustellen.
2. Für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen wie z. B. Transportgenehmigung oder Entsorgungsnachweis, ist der Auftraggeber verantwortlich.
3. Bei jeder Auftragserteilung ist das Material vorab durch den Auftraggeber eindeutig mit dem Abfallschlüssel nach EAK einschließlich Bezeichnung zu deklarieren. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit der Deklaration der Abfallstoffe ein.

X. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, gilt stattdessen die gesetzliche Vorschrift. Die übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden davon jedoch nicht berührt.

XI. Gerichtsstand

Sollte ein Rechtsstreit aus dem oder über das Vertragsverhältnis notwendig werden, soll, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, dieser vor dem Amtsgericht Lampertheim oder dem Landgericht Darmstadt geführt werden.